

Wieviel Leitungsautorität brauchen die Volkskirchen?

Autor(en): **Pfister, Xaver**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Theologische Zeitschrift**

Band (Jahr): **64 (2008)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-877830>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wieviel Leitungsautorität brauchen die Volkskirchen?

1. Vorbemerkungen

Wer über ein Phänomen nachdenkt, sollte sich immer auch darüber Rechenschaft geben, was der Kontext seiner Reflexion ist und welches seine erkenntnisleitenden Interessen sind. Als römischer Katholik, der in jungen Jahren das Zweite Vatikanische Konzil erlebt hat, bin ich geprägt von dieser ausserordentlichen Kirchenerfahrung, die eine fundamentale Wende im Leben der römisch-katholischen Kirche bedeutete. Dieses Konzil brachte nach langen Jahren der Erstarrung Bewegung in das kirchliche Leben und Selbstverständnis, veränderte die Selbstvergewisserung der Kirche und öffnete sie auf die Welt, in der sie lebt. Auch dieses Konzil fiel nicht vom Himmel. Es wurde in vielfältigen Aufbrüchen in der liturgischen Bewegung, im Umgang mit biblischen Texten, in der ökumenischen Bewegung, die in den Schützengräben der grossen Kriege ihren Anfang nahm, und in mutigen Experimenten, wie etwa der Bewegung der Arbeiterpriester in Frankreich, vorbereitet. Seine Grundideen wurden in der Theologie der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts oft unter grossen Anfechtungen entwickelt. Ich stehe aber auch unter dem Eindruck, dass im gegenwärtigen kirchenleitenden Mainstream ständig versucht wird, die Grundanliegen des Vaticanums II auf vielen Ebenen vergessen zu machen oder sogar zu desavouieren. Es sei nur an die Auseinandersetzungen mit der Theologie der Befreiung in Lateinamerika erinnert. Gleichzeitig aber ist einzugestehen, dass der radikale Optimismus, der das Konzil und seinen Inspirator Johannes XXIII prägte, durch die gesellschaftlichen Entwicklungen zerbröselte. Aus dieser subjektiven Wahrnehmung ergeben sich einige erkenntnisleitende Interessen:

1.1. Autorität ist wie in der Gesellschaft so auch in der Kirche immer gefährdet. Sie steht ständig in der Gefahr, die eigene Institution und ihr Überleben über den Grundauftrag des Evangeliums und das «Heil der Seelen» zu stellen, das seit alters das oberste Gesetz allen kirchlichen Handelns und Legiferierens sein muss, wie es im letzten Kanon des geltenden Kirchenrechtes heisst.¹ Eine Reflexion über die Leitungsautorität der Kirche muss diese Gefährdung sensibel wahrnehmen und mit bedenken.

1.2. Autorität findet ihre Grenze an der Würde des Subjektes. In der Erklärung zur Religionsfreiheit, um die im Konzil intensiv gerungen wurde, wird das deutlich formuliert:

¹ CIC Canon 1752.

«Das Vatikanische Konzil erklärt, daß die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, daß alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so daß in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird.»²

1.3. Gerade in einer unbestritten hierarchisch verfassten Kirche ist sehr genau zu analysieren und zu bedenken, welche Rechte den Gläubigen in der Kom-

- ² Erklärung über die Religionsfreiheit («Dignitatis humanae»), Nr. 2, in: Das Zweite Vatikanische Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen. Lateinisch und Deutsch. Kommentare, Teil II, LThK², Freiburg i.Br. u.a. 1967, 703–748 (716f.). Die Fortsetzung des integralen Textes von Nr. 2 und 3 dieser Erklärung lautet wie folgt:

«Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muß in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, daß es zum bürgerlichen Recht wird.

Weil die Menschen Personen sind, d. h. mit Vernunft und freiem Willen begabt und damit auch zu persönlicher Verantwortung erhoben, werden alle – ihrer Würde gemäß – von ihrem eigenen Wesen gedrängt und zugleich durch eine moralische Pflicht gehalten, die Wahrheit zu suchen, vor allem jene Wahrheit, welche die Religion betrifft. Sie sind auch dazu verpflichtet, an der erkannten Wahrheit festzuhalten und ihr ganzes Leben nach den Forderungen der Wahrheit zu ordnen. Der Mensch vermag aber dieser Verpflichtung auf die seinem eigenen Wesen entsprechende Weise nicht nachzukommen, wenn er nicht im Genuß der inneren psychologischen Freiheit und zugleich der Freiheit von äußerem Zwang steht. Demnach ist das Recht auf religiöse Freiheit nicht in einer subjektiven Verfassung der Person, sondern in ihrem Wesen selbst begründet. So bleibt das Recht auf religiöse Freiheit auch denjenigen erhalten, die ihrer Pflicht, die Wahrheit zu suchen und daran festzuhalten, nicht nachkommen, und ihre Ausübung darf nicht gehemmt werden, wenn nur die gerechte öffentliche Ordnung gewahrt bleibt.

3. Dies tritt noch klarer zutage, wenn man erwägt, daß die höchste Norm des menschlichen Lebens das göttliche Gesetz selber ist, das ewige, objektive und universale, durch das Gott nach dem Ratschluß seiner Weisheit und Liebe die ganze Welt und die Wege der Menschengemeinschaft ordnet, leitet und regiert. Gott macht den Menschen seines Gesetzes teilhaftig, so daß der Mensch unter der sanften Führung der göttlichen Vorsehung die unveränderliche Wahrheit mehr und mehr zu erkennen vermag. Deshalb hat ein jeder die Pflicht und also auch das Recht, die Wahrheit im Bereich der Religion zu suchen, um sich in Klugheit unter Anwendung geeigneter Mittel und Wege rechte und wahre Gewissensurteile zu bilden.

Die Wahrheit muß aber auf eine Weise gesucht werden, die der Würde der menschlichen Person und ihrer Sozialnatur eigen ist, d. h. auf dem Wege der freien Forschung, mit Hilfe des Lehramtes oder der Unterweisung, des Gedankenaustauschs und des Dialogs, wodurch die Menschen einander die Wahrheit, die sie gefunden ha-

munikation mit der Hierarchie zukommen. Auch hier hat sich das Konzil eindeutig geäußert:

«Die Laien haben wie alle Christgläubigen das Recht, aus den geistlichen Gütern der Kirche, vor allem die Hilfe des Wortes Gottes und der Sakramente, von den geweihten Hirten reichlich zu empfangen. Und ihnen sollen sie ihre Bedürfnisse und Wünsche mit der Freiheit und dem Vertrauen, wie es den Kindern Gottes und den Brüdern in Christus ansteht, eröffnen. Entsprechend dem Wissen, der Zuständigkeit und hervorragenden Stellung, die sie einnehmen, haben sie die Möglichkeit, bisweilen auch die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, zu erklären. Gegebenenfalls soll das durch die dazu von der Kirche festgesetzten Einrichtungen geschehen, immer in Wahrhaftigkeit, Mut und Klugheit, mit Ehrfurcht und Liebe gegenüber denen, die aufgrund ihres geweihten Amtes die Stelle Christi vertreten.»³

ben oder gefunden zu haben glauben, mitteilen, damit sie sich bei der Erforschung der Wahrheit gegenseitig zu Hilfe kommen; an der einmal erkannten Wahrheit jedoch muß man mit personaler Zustimmung festhalten.

Nun aber werden die Gebote des göttlichen Gesetzes vom Menschen durch die Vermittlung seines Gewissens erkannt und anerkannt; ihm muß er in seinem gesamten Tun in Treue folgen, damit er zu Gott, seinem Ziel, gelange. Er darf also nicht gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu handeln. Er darf aber auch nicht daran gehindert werden, gemäß seinem Gewissen zu handeln, besonders im Bereiche der Religion. Denn die Verwirklichung und Ausübung der Religion besteht ihrem Wesen nach vor allem in inneren, willentlichen und freien Akten, durch die sich der Mensch unmittelbar auf Gott hin ordnet; Akte dieser Art können von einer rein menschlichen Gewalt weder befohlen noch verhindert werden. Die Sozialnatur des Menschen erfordert aber, daß der Mensch innere Akte der Religion nach außen zum Ausdruck bringt, mit anderen in religiösen Dingen in Gemeinschaft steht und seine Religion gemeinschaftlich bekennt.

Es geschieht also ein Unrecht gegen die menschliche Person und gegen die Ordnung selbst, in die die Menschen von Gott hineingestellt sind, wenn jemandem die freie Verwirklichung der Religion in der Gesellschaft verweigert wird, vorausgesetzt, daß die gerechte öffentliche Ordnung gewahrt bleibt.

Hinzu kommt, daß die religiösen Akte, womit sich der Mensch privat und öffentlich aufgrund einer geistigen Entscheidung auf Gott hin ordnet, ihrem Wesen nach die irdische und zeitliche Ordnung übersteigen. Demnach muß die staatliche Gewalt, deren Wesenszweck in der Sorge für das zeitliche Gemeinwohl besteht, das religiöse Leben der Bürger nur anerkennen und begünstigen, sie würde aber, wie hier betont werden muß, ihre Grenzen überschreiten, wenn sie so weit ginge, religiöse Akte zu bestimmen oder zu verhindern.»

³ Dogmatische Konstitution über die Kirche («Lumen Gentium»), Nr. 37, in: Das Zweite Vatikanische Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen. Lateinisch und Deutsch. Kommentare, Teil I, LThK², Freiburg i.Br. u.a. 1966, 136–328 (281).

2. *Autorität im Verständishorizont des Konzils*

1992 hat der Theologieprofessor und Jesuit Medard Kehl eine beachtenswerte katholische Ekklesiologie vorgelegt, die sich am Geist und den Texten des Konzils orientiert.⁴ Darin entfaltet er «eine nachkonziliare ekklesiologische «Kurzformel»»:

«Die katholische Kirche versteht sich als das «Sakrament der Communio Gottes»; als solches bildet sie die vom Hl. Geist geeinte, dem Sohn Jesus Christus zugestaltete und mit der ganzen Schöpfung zum Reich Gottes des Vaters berufene Gemeinschaft der Glaubenden, die synodal und «hierarchisch» zugleich verfasst ist.»⁵

Er versteht den Begriff der *communio* als Leitbegriff dieser Ekklesiologie. Das führt dazu, dass das Papsttum nicht mehr, wie im ersten vatikanischen Konzil formuliert, isoliert von allen anderen Dimensionen kirchlichen Lebensvollzuges verstanden werden kann gleichsam als absolutes Gegen-Über.

«Der Primat des Papstes kann wesensgemäß nicht mehr ohne die *communio*-Struktur der Kirche auf all ihren Ebenen verstanden und vollzogen werden.»⁶

Damit wird die Autorität zu einer Funktion in der *communio*. Autorität bekommt eine Dienstfunktion. Ja, es lassen sich Kriterien benennen, an denen sich eine glaubwürdige Autoritätsausübung messen lassen muss.

Zwei dieser Kriterien, die in der Kehlschen Kurzformel involviert sind, möchte ich benennen.

2.1. Der erste Satz spielt auf die Nummer 1 der grossen Kirchenkonstitution des Konzils an:

«Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit. Deshalb möchte sie das Thema der vorausgehenden Konzilien fortführen, ihr Wesen und ihre universale Sendung ihren Gläubigen und aller Welt eingehender erklären. Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse geben dieser Aufgabe der Kirche eine besondere Dringlichkeit, daß nämlich alle Menschen, die heute durch vielfältige soziale, technische und kulturelle Bande enger miteinander verbunden sind, auch die volle Einheit in Christus erlangen.»⁷

Kirchliche Autorität steht nicht nur im Dienst der Kirche, sie steht auch im Dienst der Welt. Das Reich Gottes und nicht bloss die Selbstorganisation der Kirche sind Ziel aller Leitungspraxis. Die wegweisende Ansprache Johannes XXIII zur Eröffnung des Konzils zeigt an, was das für kirchliche Verkündigung zu bedeuten hat: «In der täglichen Ausübung unseres Hirtenamtes ver-

⁴ M. Kehl: Die Kirche. Eine katholische Ekklesiologie, Würzburg 1992.

⁵ Kehl: Kirche (Anm. 4), 51.

⁶ Kehl: Kirche (Anm. 4), 368.

⁷ «Lumen Gentium» (Anm. 3), Nr 1, 157.159.

letzt es uns, wenn wir manchmal Vorhaltungen von Leuten anhören müssen, die zwar voll Eifer, aber nicht gerade mit einem grossen Sinn für Differenzierungen und Takt begabt sind. In der jüngsten Vergangenheit bis zur Gegenwart nehmen sie nur Misstände und Fehlentwicklungen zur Kenntnis. Sie sagen, dass unsere Zeit sich im Vergleich zur Vergangenheit nur zum Schlechten hin entwickle. Sie tun so, als ob bei den vorausgegangenen Ökumenischen Konzilien Sinn und Geist des Christentums, gelebter Glaube und eine gerechte Anwendung der Freiheit der Religion sich in allem hätten durchsetzen können. Wir müssen diesen Unglücksprofeten widersprechen, die immer nur Unheil voraussagen, als ob der Untergang der Welt unmittelbar bevorstünde.»⁸ Ist es vermessen die Frage zu stellen, ob diese Unglücksprofeten nicht wieder am Steuerrad des Kirchenschiffes stehen? Ist etwa der Generalverdacht Papst Benedikt XVI gegenüber allen Emanzipationsbewegungen nicht ein Ausdruck dafür? Er schreibt:

«Das implizite Ziel aller modernen Freiheitsbewegungen ist es, endlich wie ein Gott zu sein, von nichts und niemandem abhängig, durch keine fremde Freiheit in der eigenen beschränkt.»⁹

2.2. Die Kirche ist eine Gemeinschaft von Glaubenden, die wohl von Jesus Christus gestiftet ist und damit hierarchisch verfasst ist. Gleichzeitig baut sie sich aber auch in und aus der Gemeinschaft der Glaubenden auf und muss deshalb auch synodal verfasst sein. Deshalb kann von einer Gleichursprünglichkeit der Universalkirche und der vielen Orts- und Partikularkirchen gesprochen werden.¹⁰ Damit ist Kirche erst da wirklich Kirche, wo die ursprüngliche und gleichwertige Vielfalt der Orts- und Partikularkirchen angemessen zur Geltung kommt. Solange diese Ortskirchen nicht differenziert, sondern bloss in einer Einheitsuniform leben können, bleibt die Kirche hinter ihrem Selbstverständnis zurück. Bischöfe, die sich zuerst und vor allem darum bemühen, dass ihr Bistum im römischen Takt marschiert, und nicht mit gleicher Vehemenz für den ortsspezifischen Takt eintreten, können vor den Kriterien der Kehl'schen Ekklesiologie nicht bestehen.

⁸ G. Alberigo (Hg.): Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils, Bd. 1: Die katholische Kirche auf dem Weg in ein neues Zeitalter, Mainz/Leuven 1997, 18.

⁹ N. Copray: Der Papst und die widerspenstige Freiheit, Publik Forum 33 (Nr. 19, 2005) 54.

¹⁰ «Wie schon die Analyse des biblischen Begriffs «ekklesia» ... und des patristischen Verständnisses der «koinonia» ... zeigte, konstituiert sich die Kirche *gleichursprünglich* als die eine, umgreifende Kirche (eben als das eine «Volk Gottes», der eine «Leib Christi») und als die *Vielfalt* der verschiedenen Kirchen und Gemeinden.» (Kehl: Kirche [Anm. 4], 369f.; Hervorhebungen im Original).

3. *Charisma als Organisationsprinzip der Kirche*

Pointierter noch als die Ekklesiologie Medard Kehls ist die von Leonardo Boff 1985 in seinem Buch «Kirche: Charisma und Macht»¹¹ vorgelegte. Für ihn steht die Kirche nicht in sich selbst, sondern im Dienst des Reiches Gottes. Sie engagiert sich im Antagonismus zwischen dem Reich Gottes und den ihm feindlichen Mächten in dieser Welt. Dabei

«ist die Kirche ihrerseits der Teil der Welt, welcher in der Kraft des Geistes das Reich explizit in der Person Jesu Christi, des in unserer Unterdrückung menschengewordenen Sohnes Gottes annimmt, ständig die Erinnerung an das Reich und das Bewusstsein von ihm wachhält, seine Anwesenheit in der Welt und in sich selbst feiert und die Grammatik seiner Verkündigung – im Dienst an der Welt – pflegt.»¹²

Im Verweis auf die jesuanische Machtkritik analysiert Boff die Notwendigkeit und Gefährdung von Institution und Autorität. Dabei zitiert er Lord Acton: «Jede Macht neigt dazu, korrupt zu werden, und die absolute Macht ist absolut korrupt.»¹³ Ausgehend vom paulinischen Charismenverständnis weist Boff der Autorität, die er selber als ein Charisma versteht, einen klaren Auftrag zu:

«Der besondere Auftrag der Hierarchie (das heisst derer, die Leitungämter bekleiden) besteht also nicht im Alles-an-sich-Ziehen, sondern im Integrieren, in der Sorge um Einheit und Harmonie unter den verschiedenen Diensten, ohne dass der eine den andern an die Seite schieben, zum Schweigen bringen oder überfahren dürfte. Von dieser Funktion her ist es mit der unmittelbaren Unterordnung aller unter die Hierarchie vorbei. Die Hierarchen sollen sich nicht die andern unterordnen, sondern den genau gegenteiligen Geist wecken: Brüderlichkeit und Einheit um den vom Geist geschaffenen Dienst.»¹⁴

Unbestritten bleibt, dass Kirche Autorität braucht, um ihrem Auftrag gerecht zu werden. Unbestritten bleibt auch, dass sie sich diesen Auftrag nicht selber gibt, die Autorität muss geisterfüllt, sie kann nicht einfach «volksgewollt» sein. Zu beklagen aber ist, dass die Besinnung auf die Art der Ausübung der Autorität, wie sie im Zweiten Vatikanischen Konzil visionär entworfen worden ist, autoritär domestiziert wird. Die Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen, dass die römisch-katholische Kirche in ihrer Rückkehr ins Autoritäre die eigene Autorität untergräbt.

¹¹ L. Boff: Kirche: Charisma und Macht. Studien zu einer streitbaren Ekklesiologie, Düsseldorf 1985.

¹² Boff: Kirche (Anm. 11), 16.

¹³ Boff: Kirche (Anm. 11), 95.

¹⁴ Boff: Kirche (Anm. 11), 283.

Abstract

Der Autor versucht die Grundintention des 2. Vatikanischen Konzils in Bezug auf die gestellte Frage zu skizzieren. Dabei orientiert er sich an einer Ekklesiologie, welche die synodalen Strukturen der Kirche im Gegenüber zu ihren hierarchischen Strukturen stark macht. In einem zweiten Schritt erinnert er an ein Kirchenmodell, das sich stärker an der Charismenlehre der paulinischen Briefe orientiert. Beide Entwürfe wissen um die ständige Gefährdung der Autorität und unterstreichen die Würde der Person, die ein zentrales Thema des letzten Konzils war. Damit wird die Bedeutung der Leitungsautorität gewahrt, sie wird aber in einem neuen Licht interpretiert und in das Ganze der Kirche eingebunden.

Xaver Pfister, Basel